

Richtlinien für die Verwendung und Abrechnung von Fördermittel

Die nachfolgenden Richtlinien sind Bestandteil des Bewilligungsschreibens. Sie gelten gemeinsam mit den besonderen Bewilligungsbedingungen für den Einzelfall mit der ersten Mittelanforderung als anerkannt.

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden; sie stehen über das laufende Haushaltjahr hinaus zur Verfügung. Die bewilligten Mittel stehen nur für die Durchführung des im Bewilligungsschreiben der Helmut-Ecker-Stiftung genannten thematisch und zeitlich begrenzten Forschungsvorhabens zur Verfügung. Abweichungen von der Zweckbestimmung bedürften der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Verantwortlich für die wissenschaftliche Durchführung des Forschungsvorhabens, die Bewirtschaftung und Abrechnung der bewilligten Fördermittel sowie allgemein die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien gegenüber der Helmut-Ecker-Stiftung ist der Hauptantragsteller. Sollte es zu einem erheblichen Verstoß gegen die vorliegenden Richtlinien oder die Grundätze guter wissenschaftlicher Praxis kommen, der auch nach angemessener Anmahnung und Fristsetzung nicht ausgeräumt wird, kann dies zum Rückhalt bzw. zum Widerruf der bewilligten Mittel führen. In diesem Fall haften der Hauptantragssteller sowie – falls vorhanden – alle Mittragssteller gemeinsam.

Sollte der Träger der Einrichtung, Uni oder dem Forschungsinstitut etc. die geförderte Maßnahme während des Projektzeitraums Ihre Unterstützung entziehen, so entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Verpflichtung der Helmut-Ecker-Stiftung, die noch nicht ausbezahlten Fördermittel auszukehren. Der Träger ist verantwortlich, eine etwaige Veränderung der Unterstützung des Vorhabens umgehend der Helmut-Ecker-Stiftung mitzuteilen.

In Bezug auf eine transparente und gemeinnützige Stiftungspraxis veröffentlicht die Helmut-Ecker-Stiftung eine aktuelle Übersicht über alle bewilligten Förderprojekte auf Ihrer Homepage. Es werden Name und Titel des Antragsstellers und Mittragsstellers sowie das Thema des Antrags genannt.

Falls dies nicht gewünscht wird, bitten wir um eine schriftliche Erklärung.

1. Fördermittel können Verwendung finden für

a) Personalausgaben für Mitarbeiter

Die Mitarbeiter werden vom Fördermittelempfänger, der Universität oder einer sonstigen Körperschaft, der der Fördermittelempfänger angehört, eingestellt und vergütet.

Die Helmut-Ecker-Stiftung übernimmt in keinem Fall die Rolle des Arbeitgebers und haftet dem zufolge auch nie für ein Pflichtversäumnis desselben.

Die betreffende Körperschaft bzw. der Fördermittelempfänger sind Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsrechts. Als Arbeitgeber sind sie u.a. dafür verantwortlich, dass die Lohn- und Kirchensteuer vollständig erhoben und rechtzeitig abgeführt, die Beitragsteile der Mitarbeiter zur Sozialversicherung einbehalten und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) vollständig und rechtzeitig abgeführt werden.

Das gleiche gilt für die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, sofern diese Zusatzversicherung vereinbart wurde. Sollten Zweifel an der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht bestehen, so ist zur Vermeidung von späteren Nachforderungen die Entscheidung des örtlichen zuständigen Finanzamtes bzw. der zuständigen Krankenkasse herbeizuführen.

Soweit Abweichungen nicht ausdrücklich zugestanden worden sind, finden auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des TVöD/TV-L Anwendung, in der für die jeweilige Einrichtung geltenden Fassung. Der Arbeitgeber im Sinne der vorstehenden Bestimmungen setzt im Rahmen der Bewilligung unter Beachtung der Richtlinien und der tarifvertraglichen Bestimmungen die Vergütung (einschl. vermögenswirksame Leistung, Arbeitnehmer-Sparzulage, Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag) fest. Dabei ist Einvernehmen mit der örtlichen Lohn- und Gehaltsstelle der Hochschulverwaltung bzw. der sonstigen Körperschaft zu erzielen.

Die Lohn-/ Gehaltsabrechnung soll auch dann, wenn der Fördermittelempfänger selbst Arbeitgeber ist, durch die zentrale Lohn- und Gehaltsstelle der Hochschulverwaltung bzw. der sonstigen Körperschaft erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Helmut-Ecker-Stiftung.

Für nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter ist der Teil der Vergütung vorzusehen, der dem Maß der vereinbarten Arbeitszeit gegenüber Vollbeschäftigten entspricht.

Die Anstellungsverträge sind zeitlich so zu befristen, dass ihre Laufzeit die dafür in der Bewilligung vorgesehenen Zeiträume nicht übersteigt.

Das Mutterschutzgesetz steht der Beendigung befristeter Arbeitsverhältnisse durch Zeitablauf nicht entgegen.

Zu Lasten der bewilligten Mittel dürfen keine höheren Leistungen vereinbart werden, als sie vergleichbare Bedienstete des öffentlichen Dienstes erhalten.

Die Beschäftigung von Familienangehörigen des Fördermittelempfängers ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen, die ausreichend zu begründen sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Helmut-Ecker-Stiftung.

Höhergruppierungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Helmut-Ecker-Stiftung. Dem Antrag ist eine Bestätigung der örtlichen Personalstelle der öffentlich-rechtlichen Einrichtung beizufügen, aus der hervorgeht, ab wann die Voraussetzungen für die beantragte Höhergruppierung nach dem TVöD/TV-L gegeben sind. Die Helmut-Ecker-Stiftung behält sich vor, bei einer Höhergruppierung den Bewilligungszeitraum zu kürzen. Das gilt auch im Falle eines Bewährungsaufstiegs, sofern dieser nicht bereits im Rahmen der Bewilligung berücksichtigt wurde.

Für jeden beschäftigten Mitarbeiter ist umgehend eine Ausfertigung oder Fotokopie des Arbeitsvertrages vorzulegen. Dies gilt nicht für studentische Hilfskräfte und stundenweise beschäftigte Hilfskräfte in Nebenbeschäftigung. Die beantragten Mittel können erst bereitgestellt werden, wenn der Arbeitsvertrag vorliegt.

Zudem ist eine Abschrift der letzten Gehaltsabrechnungen der Mitarbeiter jeweils 10 Tage vor der dreimonatigen Auszahlung des Förderbetrages an uns zu schicken.

Treten während der Laufzeit eines Projektes Änderungen bezüglich einer von der Helmut-Ecker-Stiftung finanzierten Personalstelle oder der Stelle des Mittragstellers ein, insbesondere bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so ist die Stiftung hierüber umgehend zu informieren.

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Für wissenschaftliche Mitarbeiter mit staatlicher oder akademischer Abschlussprüfung ist in der Regel eine Vergütung als Vollbeschäftigter nach Entgeltgruppe 13 TVöD/TV-L vorzusehen. Möglich ist auch eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und der Hälfte der Bezüge nach Entgeltgruppe 13 TVöD/TV-L.

Sofern dies ortsüblich ist, kann auch entsprechend der jeweiligen Landesregelung eine Anstellung und Vergütung als wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschlussprüfung gewährt werden.

Die Anstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters ohne Promotion mit voller Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD/TV-L setzt voraus, dass die volle Arbeitszeit für das Vorhaben erbracht wird und das Arbeitsverhältnis nicht unter dem Gesichtspunkt der Promotion abgeschlossen wird. In diesem Fall ist vom Antragsteller eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Für die ausschließliche Anfertigung einer Doktorarbeit darf ein Arbeitsverhältnis nicht begründet werden. Wird im Rahmen einer umfassenden Forschungsarbeit ein Doktorand beschäftigt, dessen Dissertation Teil des Vorhabens ist, so darf höchstens eine Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD/TV-L zu 65% (Teilzeitbeschäftigter) oder als wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschlussprüfung entsprechend der Landesregelung vereinbart werden.

Nichtwissenschaftliche Angestellte

Nichtwissenschaftliche Angestellte (z.B. in technischen Berufen, medizinisch-technischen Berufen) erhalten entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen eine Vergütung nach der allgemeinen Vergütungsordnung TVöD/TV-L, es sei denn, dass spezielle tarifvertragliche Regelungen anzuwenden sind.

Studentische Hilfskräfte

Vertragsgestaltung und Höhe der Vergütung richten sich nach der jeweiligen Hochschulregelung. Die täglich geleisteten Arbeitsstunden sind in einer Stundenliste festzuhalten und als Grundlage für die Berechnung der Vergütung heranzuziehen.

Praktikanten

Es ist der jeweils geltende Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen anzuwenden.

Arbeiter

Arbeiter erhalten den ortsüblichen Monatstabellenlohn nach dem TVöD/TV-L.

b) Wissenschaftliche Geräte und sonstige Einrichtungen

Wissenschaftliche Geräte und sonstige Einrichtungen, deren Beschaffungswert einzeln € 2500,00 brutto übersteigt, bleiben Eigentum der Helmut-Ecker-Stiftung und werden auf Dauer des Forschungsvorhabens dem Fördermittelempfänger als persönliche Leihgabe zur Verfügung gestellt. Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsschreibens der Helmut-Ecker-Stiftung durch den Fördermittelempfänger. Hat sich der Preis eines Gerätes gegenüber dem mit dem Fördermittelantrag eingereichten Kostenvoranschlag erhöht, so ist vor der Bestellung die Zustimmung der Stiftung einzuholen und der neue Preis zu belegen. Die Originalrechnung ist vom Fördermittelempfänger zusammen mit der schriftlichen Bestätigung, dass das Gerät ordnungsgemäß installiert und abgenommen wurde, einzureichen. Die Bezahlung erfolgt dann unmittelbar an den Hersteller/Lieferanten. Dem Fördermittelempfänger obliegt die unverzügliche Meldung von Transport-schäden und die Erhebung von Mängelrügen.

Nach Beendigung des geförderten Vorhabens ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, der Helmut-Ecker-Stiftung bei der Veräußerung des Gerätes behilflich zu sein. Der Erlös steht der Helmut-Ecker-Stiftung zu. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, das Gerät für 50 % des Bruttoeinstandswertes zu erwerben.

Geräte, deren Beschaffungswert einzeln brutto € 2500,00 nicht übersteigt, gehen mit dem Zeitpunkt der Beschaffung in das Eigentum des Trägers der Einrichtung über und sind nach den einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß mit dem zusätzlichen Vermerk „aus Zuwendungen der Helmut-Ecker-Stiftung beschafft“ zu inventarisieren und entsprechend zu kennzeichnen. Das Benutzungsrecht steht dem Fördermittelempfänger zu. Ausnahmen von diesem Eigentumsübergang sind im Bewilligungsschreiben aufgeführt. Die Helmut-Ecker-Stiftung behält sich vor, die Übereignung von Geräten an sich oder einen Dritten zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn der Fördermittelempfänger während der Förderungszeit seines Forschungsvorhabens die Einrichtung wechselt oder wenn dies im Bewilligungsschreiben ausdrücklich vermerkt ist.

Reparaturkosten für Leihgaben, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens eingesetzt werden, können bis zur Höhe von € 500 zu Lasten der Verbrauchsmittel übernommen werden.

Vor der Reparatur von Geräten ist zunächst zu prüfen, wer für den Schaden haftet oder ob ein Anspruch gegenüber Dritten (z.B. aus Gewährleistung) besteht. Wenn die Helmut-Ecker-Stiftung die Reparaturkosten übernimmt, sind eventuelle Ersatzansprüche an die Stiftung abzutreten.

Für Geräte, die nicht Leihgabe der Helmut-Ecker-Stiftung sind, können Reparaturkosten grundsätzlich nicht übernommen werden.

Die Kosten für den laufenden Unterhalt von Geräten können in keinem Fall von der Helmut-Ecker-Stiftung übernommen werden. Die Bewilligung für die Anschaffung von Geräten steht unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass diese Unterhaltskosten für den Zeitraum des beantragten Forschungsvorhabens anderweitig (z.B. durch den Träger des Instituts bzw. der Klinik) gedeckt sind.

c) Verbrauchsmaterial, Spezialliteratur, Sonstiges

Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände und Spezialliteratur sind vom Fördermittelempfänger, ggf. unter Inanspruchnahme der Verwaltungshilfe der Einrichtung zu beschaffen.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gehen beschaffte Gebrauchsgegenstände nach Abschluss des Vorhabens in das Eigentum des Trägers der Institution über und sind dort nach den einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß zu inventarisieren.

Die Helmut-Ecker-Stiftung behält sich vor, die Übereignung von Gebrauchsgegenständen an sich oder einen Dritten zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn der Fördermittelempfänger während der Förderungszeit seines Forschungsvorhabens die Einrichtung wechselt oder wenn dies im Bewilligungsschreiben ausdrücklich vermerkt ist.

Sonstige notwendige Kosten können nur abgerechnet werden, falls die Kosten im Antrag begründet oder ausdrücklich in die Bewilligung eingeschlossen wurden.

2. Nichtübernahmefähige Kosten

Bezüglich nicht übernahmefähiger Kosten wird auf den Anhang zum Leitfaden für Anträge verwiesen.

3. Umdisposition

Einsparungen bei einer Ausgabeposition können nur mit schriftlicher Einwilligung der Helmut-Ecker-Stiftung zur Verstärkung einer anderen Position herangezogen werden. Dazu ist ein detaillierter Antrag notwendig. Soweit im Einzelfall eine solche Übertragungsbewilligung nicht vorliegt, sind nicht ausgenutzte Mittel an die Helmut-Ecker-Stiftung zurückzugeben.

4. Mittelverwaltung, Abruf und Abrechnung

a) Die bewilligten Mittel, ausgenommen Geräteanschaffungen, sind grundsätzlich über ein bei der Körperschaft, der der Antragsteller angehört, einzurichtendes Drittmittelkonto zu verwalten und abzurechnen. Der Abruf der Mittel kann jeweils für 3 Monate im Voraus erfolgen unter genauer Bezeichnung des Drittmittelkontos (Bankkonto des Empfängers, Titel, Buchungsstelle usw.)

Mit dem erstmaligen Abruf von Personalmitteln ist eine Abschrift des Anstellungsvertrages der betreffenden Mitarbeiter vorzulegen.

Mittel, die entgegen der ursprünglichen Anforderung in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind unverzüglich und unaufgefordert an die Helmut-Ecker-Stiftung zurück zu überweisen.

b) Beträge, die an Amtskassen überwiesen werden, gelten nach allgemeiner Vorschrift als Verwahrgelder und werden dementsprechend dort in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen. Die Kassen- und Buchführung sowie die Beleggestaltung richten sich nach der Regelung der Amtskasse. Dabei sollte von der Amtskasse möglichst für jede einzelne Förderung ein getrennter Buchungsabschnitt eingerichtet bzw. eine Kontokarte angelegt werden.

c) Rechnungen für Geräte sind so rechtzeitig der Helmut-Ecker-Stiftung zur Zahlung vorzulegen, dass eine etwaige Skontierungsfrist noch ausgenutzt werden kann.

Einnahmen aus dem Verkauf entbehrlich gewordener Geräte oder sonstiger beweglicher Sachen einschl. Versuchstiere, die im Rahmen von Fördermitteln bereitgestellt werden, sind umgehend und unmittelbar an die Helmut-Ecker-Stiftung abzuführen. Sie dürfen nicht mit den Fördermitteln verrechnet werden. Bei der Veräußerung ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen die Helmut-Ecker-Stiftung Eigentümerin der Gegenstände ist, der Verkauf im Namen und auf Rechnung der Stiftung erfolgt und dementsprechend nach außen hin bei den Verkaufsverhandlungen aufgetreten wird. In der Rechnung ist die Helmut-Ecker-Stiftung zwingend als Verkäufer auszuweisen. Eine Umsatzsteuer darf nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, weil die Stiftung keine steuerpflichtigen Umsätze tätigt.

d) Der erste Verwendungsnachweis ist 6 Monate nach Bereitstellung des ersten Teilbetrages, die folgenden Verwendungsnachweise sind jeweils halbjährlich zu übersenden. Der abschließende Verwendungsnachweis ist umgehend nach Beendigung der Forschungsarbeiten vorzunehmen, zusammen mit dem gemäß dem Leitfaden für Anträge auf Fördermittel erforderlichen Schlussbericht. Sollte das Forschungsvorhaben nach einem Jahr noch nicht abgeschlossen sein, so ist spätestens nach einem Jahr ein Zwischenbericht einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind – unter Angabe des Aktenzeichens des Förderantrags – umgehend an die Helmut-Ecker-Stiftung zurück zu überweisen, soweit der Gesamtbetrag der restlichen Fördermittel zuzüglich eventueller Zinsgutschriften und abzüglich Bankgebühren mehr als 10 € beträgt.

e) Zwischen- und Endabrechnungen müssen die Bestätigung der jeweiligen Amtskasse oder sonstigen Verwaltungsstelle enthalten, dass die Ausgaben entstanden und ordnungsgemäß belegt sind und dass die Inventarisierung der beschafften Geräte durch die Verwaltung erfolgt ist. Belege sind dann der Helmut-Ecker-Stiftung nicht vorzulegen; sie verbleiben bei der Amtskasse.

f) Die Helmut-Ecker-Stiftung behält sich vor, die Bewilligung zu widerrufen, sofern wichtige Gründe zum Widerruf Anlass geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Antragsteller diese Bewilligungsrichtlinien nicht einhält oder gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt. Ebenso wird grundsätzlich bei Fördermitteln verfahren, die ein Jahr nach dem Bewilligungsdatum auch teilweise noch nicht in Anspruch genommen wurden. Wird eine Personalstelle innerhalb eines halben Jahres nach Erteilung der Bewilligung nicht besetzt, so verfällt diese, es sei denn, die Helmut-Ecker-Stiftung stimmt auf begründeten schriftlichen Antrag des Antragstellers einer späteren Besetzung zu.

5. Haftung, Prüfung des Verwendungszwecks der Mittel

Für einen etwa eintretenden Schaden haftet der Fördermittelempfänger persönlich und unmittelbar.

Die Helmut-Ecker-Stiftung und die örtliche Rechnungsprüfungsstelle der Hochschule usw. sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung und Feststellung zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.

6. Verwertung von Forschungsergebnissen, wirtschaftlicher Gewinn

Werden Arbeits- und Zwischenergebnisse nicht publiziert, so sind sie, falls daran ein wissenschaftliches Interesse besteht, in anderer geeigneter Weise der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Die Helmut-Ecker-Stiftung legt Wert darauf, dass die mit ihrer Unterstützung erzielten Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, an geeignete Stelle zur Verwertung herangetragen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Helmut-Ecker-Stiftung Mitteilung zu machen, wenn er aus der unterstützten Forschungsarbeit unmittelbar wirtschaftlichen Gewinn zieht oder wenn er die Ergebnisse der Forschung zum Patent oder zur Erlangung anderer gewerblicher Schutzrechte anmeldet. Als wirtschaftlicher Gewinn gelten nicht Einnahmen aus Publikationen (Vorträge, Aufsätze, Bücher usw.).

Die Helmut-Ecker-Stiftung ist berechtigt, aus den erzielten Gewinnen die Rückzahlung der Förderung zuzüglich eines angemessenen Zinsausgleichs zu verlangen.

7. Publikationen, Schlussbericht

In Veröffentlichungen über das von der Helmut-Ecker-Stiftung geförderte Forschungsprojekt ist auf diese Unterstützung hinzuweisen und jeweils ein Exemplar für das Stiftungsarchiv vorzulegen.

Die Vorlage von Publikationen ist kein Ersatz für den zwingend vorgeschriebenen Abschlussbericht; sie können diesem jedoch als Ergänzung beigefügt werden.

Wurden auf Kosten der Helmut-Ecker-Stiftung Geräte angeschafft, die im Eigentum der Stiftung verbleiben (vgl. I 2), so ist mit dem Schlussbericht ein Vorschlag über die weitere Verwendung zu unterbreiten und dieser zu begründen.

8. Antragstellung für Fortsetzungsanträge

Ein Fortsetzungsantrag zum gleichen Thema sollte ca. 4 Monate vor dem Termin eingereicht werden, zu dem die bewilligten Mittel voraussichtlich verbraucht sind. In dem Antrag sind die Arbeiten der bisherigen Förderperiode detailliert darzustellen. Publikationen, die daraus hervorgegangen sind, sind beizufügen.